



Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.11.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 19:20 Uhr
Ort: im Pfarrsaal Obersüßbach, Schulstraße 10

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Büchl, Anton
Huber, Christian
Liewald, Helmut
Loibl, Manfred
Münsterer, Alois
Ostermayr jun., Michael
Ostermeier, Lorenz
Schmalhofer, Johann
Schober, Josef
Weigl, Michael

Schriftführerin

Schweiger, Martina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Huber, Andreas
Radlmeier, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Informationen und Bekanntgaben
- 2.1 Nahwärmenetzausbau
- 2.2 Eisfläche an der Kläranlage Obersüßbach
- 2.3 Krieger- und Volkstrauertag Gmd. Obersüßbach
- 2.4 Dorferneuerung
- 2.5 Wasserzweckverband
- 2.6 Wintermarkt Gemeinde Obersüßbach
- 2.7 Fortschritt Neubau Kindergarten
- 2.8 Baugebiet "Am Weinberg"
3. Berichte Referenten
4. 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Obersüßbach
5. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.10.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Nahwärmenetzausbau

- Umfrage Nahwärmenetz Obersüßbach bis 15.11.2025
 - Ablauf der Interessenbekundung
 - Bisher sind 115 Rückläufer in der Verwaltung eingegangen
 - Davon erheben 100 ein Interesse am Nahwärmenetz
 - Im nächsten Schritt ist eine Zuordnung nach Straßenzügen geplant, um eine evtl. Realisierung berechnen zu können.
 - Noch dieses Jahr ist eine Infoveranstaltung geplant.

2.2 Eisfläche an der Kläranlage Obersüßbach

- Falls das Wetter mitspielt, soll die Freibadfläche heuer nicht geflutet werden, stattdessen wird die Kläranlage im Bereich der Verfüllung ohne Neigung planiert und als Eisfläche angestaut, Fläche: ca. 50x20m
- Hintergrund: Es soll mit geringem Wasserstand befüllt werden, damit auch bei Temperaturen -5° sich eine tragfähige Eisschicht bildet.

2.3 Krieger- und Volkstrauertag Gmd. Obersüßbach

Bgm. Michael Ostermayr bedankt sich recht herzlich bei allen anwesenden Gemeinderäten für die Teilnahme am Volkstrauertag.

Der Volkstrauertag ist eine besondere Veranstaltung der Gemeinde.

Ein Gremiumsmitglied bittet zukünftig um eine verbindliche Anmeldung.

2.4 Dorferneuerung

Am 07.11.2025 fand eine Besichtigung von 2 Gemeinschaftshäusern mit der Teilnehmergemeinschaft statt. Von den 10 TG Mitgliedern nahmen 6 TG Mitglieder das Angebot wahr. Unsere Projektleiterin Frau Gerstl vom ALE machte diese möglich. Da die Dorfmitte über das OKU abgewickelt werden soll, waren Frau Paintner und Herr Bruckmoser an der Besichtigung beteiligt. Der örtliche Bgm. Franz Gerleigner berichtete über Planung, Umsetzung und Abrechnung der beiden Projekte.

- Besichtigt wurden die beiden Häuser der Gemeinde Haarbach/Wolfakirchen.
- Förderantrag zur AbWg an das Bay. Landesamt für Pflege LfP Bayern wurde erneut überarbeitet und wird zeitnah gestellt.

2.5 Wasserzweckverband

Bgm. Ostermayr informiert das Gremium das die Verbesserungsbeiträge erst Frühjahr 2026 erhoben werden.

2.6 Wintermarkt Gemeinde Obersüßbach

Bgm. Ostermayr informiert das Gremium über den Wintermarkt der Gemeinde Obersüßbach, der am Samstag, 22. November ab 14 Uhr wieder auf dem Kirchenparkplatz stattfindet.

2.7 Fortschritt Neubau Kindergarten

Bgm. Ostermayr informiert das Gremium, dass der Bauabschnitt 1 im Zeitplan liegt (Umzug Ostern 2026).

- Gerüst wird nach den Malerarbeiten vollständig abgebaut
- Die Planierung des Geländes erfolgt mit -50cm.

2.8 Baugebiet "Am Weinberg"

Bgm. Michael Ostermayr informiert das Gremium, dass die noch verfügbaren Parzellen im Internet einsehbar sind. Bisher haben sich zwei Interessenten gemeldet.

3 Berichte Referenten

Entfällt

4 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Obersüßbach

Sachverhalt:

Aufgrund einer Änderung bei der Aufgabe des Kommunalunternehmens sowie einer Änderung beim Jahresabschluss und dessen Prüfung wird folgende 1. Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Obersüßbach vorgeschlagen:

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens bisher:

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung und der Betrieb kommunaler Einrichtungen, hierzu zählen:

- Dienstleister für den gemeindlichen Hoch- und Tiefbau
- Bau und Betrieb von kommunalen Bauten
- Energiemanagement
 - Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien
 - Bau und Betrieb von Wärmenetzen
 - Abwicklung von Bürgerbeteiligung in oben genannten Fällen

- Vorratskäufe von Grundstücken für spätere Baulandentwicklung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens soll folgendermaßen neu gefasst werden:

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung und der Betrieb kommunaler Einrichtungen, hierzu zählen:

- Dienstleister für den gemeindlichen Hoch- und Tiefbau
- Bau und Betrieb von kommunalen Bauten
- Energiemanagement
 - Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien
 - Bau und Betrieb von Wärmenetzen
 - Abwicklung von Bürgerbeteiligung in oben genannten Fällen
- Vorratskäufe von Grundstücken für spätere Baulandentwicklung
- **Erwerb und Vermarktung von Bau- und Gewerbegebieten im Auftrag der Gemeinde Obersüßbach sowie die damit verbundene Erschließung und Vermarktung von Grundstücken als Bauland**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung bisher:

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen

Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Obersüßbach unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung soll folgendermaßen neu gefasst werden:

(1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(3) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

(4) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Gemeinderat sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Beschluss:

Die Gemeinde Obersüßbach erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Obersüßbach:

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Obersüßbach

Die Unternehmenssatzung für das KU Obersüßbach vom 19.04.2024 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Gegenstand des Unternehmens wird in Absatz 1 die Aufzählung wie folgt ergänzt:

- Erwerb und Vermarktung von Bau- und Gewerbegebieten im Auftrag der Gemeinde Obersüßbach sowie die damit verbundene Erschließung und Vermarktung von Grundstücken als Bauland

2) § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung wird neu gefasst wie folgt:

§ 10 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(3) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

(4) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Gemeinderat sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Ein Gremiumsmitglied schlägt vor, zur Geburt eines Kindes einen Obstbaum zu schenken. Der Vorschlag soll mit dem neu zu bildenden Gremium 2026 beraten und ggf. beschlossen werden. Die Übergabe des Baumes soll nach Anmeldung in Verbindung mit einer Veranstaltung (Ehrenamtsessen o.ä.) erfolgen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Martina Schweiger
Schriftführung